VOGTLAND LANDKREIS

VOGTLANDKREIS
LANDRATSAMT

Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Dezernat IV
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
SG Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Tierarzneimittel

Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

Bearbeiter: TÄ Stöckel
Unser Zeichen: 508.62-04.04.17
Telefon: +49 3741 300-3601
Telefax: +49 3741 300-4075
E-Mail: veterinaeramt@vogtlandkreis.de
Datum: 04.04.2017

An alle
Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten sowie die Jagdausübungsberechtigten im Sperrbezirk / Beobachtungsgebiet Pausa-Mühltroff und Rosenbach / Vogtl.

Vollzug des Tierseuchenrechts
Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestV)

Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Vogtlandkreises vom 03.03.2017 über Schutzmaßregeln im Beobachtungsgebiet nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest (AZ: 508.62-03.03.17).

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Vogtlandkreises vom 03.03.2017 (Aktenzeichen: 508.62-03.03.17), mit welcher folgende Städte, Gemeinden und Ortsteile

   1.1 zum **Beobachtungsgebiet**:
   Das Gebiet der Gemeinde Bad Brambach welches östlich, südlich und westlich durch die Landesgrenze zur Tschechischen Republik begrenzt wird und dessen nördliche Begrenzung zwischen Bad Brambach und dessen Ortsteil Oberbrambach verläuft und auf Höhe der Kreuzung B 92 / Rohrbacher Straße die B 92 schneidet. Von diesem Gebiet sind die Ortsteile Bad Brambach, Hohendorf, Bärendorf und Schönberg betroffen.

aufgrund des Nachweises von HPAI in einem Hausgeflügelbestand in Karlsbad, Tschechische Republik erklärt wurden, wird hiermit zum 05.04.2017 aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

3. Einsichtnahme:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises sowie auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.vogtlandkreis.de eingesehen werden.

4. Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I

Am 28.02.2017 wurde der hochpathogene aviäre Influenza Subtyp H5N8 auf Grund eines positiven Befundes in einem Bestand in Karlsbad, Tschechische Republik, amtlich festgestellt.

Von den einzurichtenden Restriktionszonen (Sperrbezirkes mit 3km Radius und Beobachtungsgebiet mit 10 km Radius um den Ausbruchsbestand) reichte das Beobachtungsgebiet bis in den Vogtlandkreis hinein.
Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises legte daraufhin das oben genannte Gebiete als Beobachtungsgebiet fest.

Die Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in dem betroffenen Bestand sind erfolgt und die Untersuchungen in den in dem im Vogtlandkreis liegendem Teil des Beobachtungsgebietes liegenden gewerblichen Geflügelhaltungen auf HPAI sind mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden. Die in der Tschechischen Republik liegenden Restriktionszonen werden nach Abschluss der dortigen Bekämpfungsmaßnahmen ebenfalls am 04.04.2017 aufgehoben. Seit dem 28.02.2017 konnten in den innerhalb des Vogtlandkreises und innerhalb der in der Tschechischen Republik um den Ausbruchsbestand festgelegten Restriktionszonen keine weiteren Fälle von H5N8 bei Hausgeflügel festgestellt werden.

II

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises ist für diesen Bescheid **sachlich** und **örtlich** zuständig.
Die **sachliche** Zuständigkeit ergibt sich aus § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1324) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. Nr. 10, S. 386).
Die **örtliche** Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102).

Die angeordneten Schutzmaßregeln für die Restriktionszonen konnten gemäß § 44 Geflügelpest-Verordnung aufgehoben werden, da die Grobreinigung und Desinfektion in dem Ausbruchsbestand abgeschlossen worden ist, die in der Tschechischen Republik liegenden Restriktionszonen ebenfalls am 04.04.2017 aufgehoben werden und in den innerhalb der Restriktionszonen liegenden Geflügelhaltungen kein hochpathogenes aviäres Influenzavirus nachgewiesen worden ist.

Die mit der Allgemeinverfügung des Vogtlandkreises vom 03.03.2017 ergangenen Schutzmaßnahmen gelten damit als erloschen.
Das bedeutet, dass Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten aus den Beständen des Sperrbezirkes sowie des Beobachtungsgebietes wieder verbracht werden dürfen. Gehaltene Vögel anderer Arten dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes wieder freigelassen werden. Die Jagd auf Federwild ist wieder möglich. Katzen darf wieder Freilauf gewährt werden. Dies gilt unter Berücksichtigung einer möglichen Leinenpflicht auch für Hunde.
Auch die Aufstallungspflicht für die innerhalb des Beobachtungsgebietes gehaltenen Vögel ist aufgehoben.

zu Punkt 2)
Auf Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) i.V.m. §§ 41 Abs. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), wird die Allgemeinverfügung bekanntgegeben.

Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde unter Punkt 2 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Nichterhebung von Kosten) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ihnen steht das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Vogtlandkreises (Hauptsitz: 08523 Plauen, Postplatz 5), aber auch bei allen Außenstellen Widerspruch einzulegen.
In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der e-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Element mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1666) versehen ist.

i.A.

Dr. Mütschard
Amtstierärztin
(Unterschrift liegt im Original vor)